

## Info 3.04 Lösungsblatt zur Hausaufgabe aus Baustein 2

Die Ergebnisse der Recherchen der Schüler/innen zur Hausaufgabe (M 2.13) können auf der Folie eingetragen werden (M 2.14). Dabei werden im Schema auch die Grundlagen des politischen Entscheidungssystems in den nordrhein-westfälischen Kommunen deutlich.

Die Lehrperson vergleicht dann die Ergebnisse mit den eigenen Recherchen und ergänzt sie eventuell noch um ortsspezifische Besonderheiten.

### Allgemeine Hinweise:

#### Rat

Die Aufgaben und Befugnisse des Rates sind durch die §§ 41-61 in der Gemeindeordnung (GO) festgelegt. Grundsätzlich vertritt der Rat zusammen mit dem Bürgermeister die Bürgerschaft und ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Während bestimmte grundsätzliche Entscheidungen (Bestimmung der Geschäftsordnung; Änderung des Gemeindegebietes; Bestimmungen über den Flächennutzungsplan; Festsetzung der öffentlichen Abgaben) nicht übertragen werden können, können der Bürgermeister und die Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse vom Rat erhalten. Die frei gewählten Mitglieder des Rates arbeiten zwar ehrenamtlich, aber erhalten eine Verdienstausschüttung, Fahrkostenerstattung und eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld. Zusätzlich übernommene Funktionen (Fraktionsvorsitz; Bürgermeisterstellvertretung etc.) werden auch zusätzlich entschädigt.

#### Bürgermeister

Der Bürgermeister repräsentiert und vertritt als Vorsitzender den Rat der Gemeinde nach außen und gegenüber der Verwaltung bzw. den Beigeordneten. Gleichzeitig leitet der Bürgermeister die Verwaltung der Gemeinde, indem er die Beschlüsse der Bezirksvertretungen, des Rates und der Ausschüsse vorbereitet und durchführt. Diese Doppelfunktion - Vorsitzender des Rates und Chef der Verwaltung - hat der Bürgermeister erst seit Abschaffung der so genannten Doppelspitze (Gemeindedirektor und Bürgermeister) im Jahr 1999 inne. Seit diesem Zeitpunkt ist der Bürgermeister nicht mehr ehrenamtlich, sondern hauptamtlich tätig und wird direkt von der Bürgerschaft gewählt. Die Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters sind durch die §§ 62-69 GO festgelegt.

#### Beigeordnete

An der Spitze der Verwaltung steht der Bürgermeister, der von Beigeordneten unterstützt wird. Zusammen bilden sie den Verwaltungsvorstand (Aufgaben u.a.: Mitwirkung bei den Grundsätzen der Verwaltungsführung, der Aufstellung des Haushaltsplanes, den Grundsätzen der Personalführung und der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung, vgl. § 70 GO). Die Beigeordneten sind hauptamtlich tätig und müssen sich durch ausreichende Erfahrung und fachliche Qualifikation für ein Verwaltungsamt auszeichnen. In kreisfreien und großen kreisangehörigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beigeordneten werden vom Rat auf acht Jahre gewählt und sind bei der ersten und zweiten Wiederwahl zur Annahme ihres Amtes verpflichtet. Die Aufgaben und erforderlichen Qualifikationen sind durch die §§ 70-73 der Gemeindeordnung festgelegt.

#### Verwaltung

Die Verwaltung setzt sich aus dem Verwaltungsvorstand und den einzelnen Ämtern zusammen, deren Bedienstete zu einem kleinen als Beamte und zum größten Teil als Angestellte beschäftigt sind. Insgesamt lassen sich die einzelnen Ämter (Hauptamt, Bezirks-

verwaltungsamt, Schulamt, Steueramt etc.) acht Aufgabenhauptgruppen zuordnen: Allgemeine Verwaltung, Finanzverwaltung, Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Schul- und Kulturverwaltung, Sozial- und Gesundheitswesen, Bauverwaltung, Verwaltung für öffentliche Einrichtungen, Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr. Die Anzahl der Bediensteten wird über den Stellenplan vom Rat festgelegt (Vgl. § 41 GO). Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister (Vgl. § 74 GO).

### **Bürger/innen**

Grundsätzlich soll die Gemeindeverwaltung durch den Willen der Bürger/innen bestimmt werden. Dieser Wille wird von Rat und Bürgermeister vertreten, indem sie von den Bürger/innen gewählt werden. Zusätzlich stehen den Bürger/innen aber verschiedenste Instrumente der Bürgerbeteiligung zur Verfügung (bspw. Anregungen und Beschwerden, Einwohnerantrag etc; vgl. dazu auch Info 3.05 und M 3.07 bis M 3.14). Außerdem können auch Bürger/innen, die nicht Mitglieder des Rates sind, aufgrund besonderer Qualifikation als sachkundige Bürger an den Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen (§ 58 GO). Die Rechte und Pflichten der Bürger/innen sind durch die §§ 21-34 der Gemeindeordnung geregelt.